

kriens

Verordnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Stadt Kriens



vom 2. November 2016

(Stand vom 14. August 2024)

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Januar 2017

Erlass Nummer

8302

Inhalt

I	Zuständigkeit	3
	Art. 1 Bezugsstelle	3
II	Abgaben	3
	Art. 2 Höhe der Abgaben ¹	3
	Art. 3 Bezug	3
III	Verwendung der Abgaben	3
	Art. 4 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe ²	3
	Art. 5 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen	3
IV	Beiträge	3
	Art. 6 Höhe der Beiträge	3
	Art. 7 Begünstigte	4
	Art. 8 Beitragsgesuch ^{2, 4, 5, 6}	4
	Art. 9 Ausgabenbewilligung ⁷	4
	Art. 10 Anspruch auf Beiträge ²	4
	Art. 11 Jahresbericht ²	4
V	Rechtspflege	4
	Art. 12 Rechtsmittel.....	4
VI	Ausführungsbestimmung	5
	Art. 13 In-Kraft-Treten	5
	Tabelle der Änderungen der Verordnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Stadt Kriens vom 2. November 2016.....	6

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Stadt Kriens vom 29. September 2016 (Nr. 8301) erlässt der Stadtrat die folgende Verordnung: ^{1, 2}

I Zuständigkeit

Art. 1 Bezugsstelle

Als Bezugsstelle wird die Abteilung Präsidialdienste im Präsidialdepartement bezeichnet.

II Abgaben

Art. 2 Höhe der Abgaben ¹

¹ Die Abgaben gemäss Art. 5 des Reglements über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Stadt Kriens betragen:

- | | | |
|--------------------------------|-----|------|
| - Örtliche Beherbergungsabgabe | Fr. | 0.40 |
| - Kurtaxe | Fr. | 1.60 |

² Die Jahrespauschale beträgt:

- | | | |
|-------------------|-----|--------|
| - Jahrespauschale | Fr. | 100.00 |
|-------------------|-----|--------|

Art. 3 Bezug

Die Abgaben sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

III Verwendung der Abgaben

Art. 4 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe ²

Die örtliche Beherbergungsabgabe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- Betrieb eines Sekretariats für Tourismusmarketing;
- Entwicklungsprojekte für das örtliche Tourismusmarketing;
- Weitere vom Stadtrat bestimmte touristische Zwecke.

Art. 5 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen

Die Kurtaxe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- Infrastruktur: Investitionen in Infrastruktur, welche im Interesse der Gäste liegen (Wanderwege, Sitzbänke, Attraktionen in Freizeitanlagen usw.);
- Informationen für Gäste: Hinweisschilder, Tourist Information, Wegweiser usw.;
- Angebote für Gäste: öV-Tickets, Gästekarten usw.;
- Gemeinsame Projekte der Hotellerie für die Öffentlichkeit;
- Projekte/Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.

IV Beiträge

Art. 6 Höhe der Beiträge

Für die Finanzierung von Beiträgen stehen die Einnahmen aus der örtlichen Beherbergungsabgabe und den Kurtaxen zur Verfügung.

Art. 7 Begünstigte

Beitragsberechtigt sind alle Organisationen und Institutionen, welche Aufgaben im Tourismus und Ortsmarketing erledigen und auf welche die Kriterien im Sinne dieser Verordnung anwendbar sind.

Art. 8 Beitragsgesuch ^{2, 4, 5, 6}

¹ Begünstigte unterbreiten der Bezugsstelle Anträge für Beiträge in Form eines Beitragsgesuchs.

² Das Beitragsgesuch muss umfassen:

- a. Name der Organisation;
- b. geplanter Anlass/Aktivität/Projekt;
- c. Kontaktperson;
- d. Gesamtkosten inkl. Budget;
- e. Beantragte Beitragshöhe;
- f. Projektbeschreibung;
- g. Allfällige Angaben zu Veranstaltungsdaten und Orten.

³ Die Bezugsstelle prüft die Gesuche.

Art. 9 Ausgabenbewilligung ⁷

¹ Über Entnahmen aus den Fonds entscheidet die Leitung des Präsidialdepartements bis zu einem jährlichen Betrag von Fr. 50'000.00, im Einzelfall bis Fr. 5'000.00.

² Über alle weiteren Entnahmen aus den Fonds entscheidet der Stadtrat abschliessend.

Art. 10 Anspruch auf Beiträge ²

Begünstigte haben keinen Rechtsanspruch auf Beiträge. Der Stadtrat entscheidet aufgrund der Kriterien und der zur Verfügung stehenden Mittel über die Gesuche.

Art. 11 Jahresbericht ²

Der Jahresbericht wird vom Stadtrat der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V Rechtspflege

Art. 12 Rechtsmittel

Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe vom 29. September 2016.

VI Ausführungsbestimmung

Art. 13 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über die örtliche Beherbergungsgebühr und die Kurtaxe vom 29. September 2016 in Kraft.

Kriens, 2. November 2016
Gemeinderat Kriens

Cyrill Wiget
Gemeindepräsident

Guido Solari
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Stadt Kriens vom 2. November 2016

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Titel Ingress Art. 2 Abs. 1	geändert	Gemeinde	875/2018
2	1. Januar 2019	Ingress Art. 4 lit. c Art. 8 Abs. 3 Art. 9 Art. 10	geändert	Gemeinderat	875/2018
3	27. Oktober 2021	Art. 2 Abs. 1	geändert	¹ Die Abgaben gemäss Art. 5 des Reglements über die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe der Stadt Kriens betragen: - Örtliche Beherbergungsabgabe Fr.0.40 - Kurtaxe Fr. 1.00	782/2021
4	14. August 2024	Art. 8 Abs. 1	geändert	¹ Begünstigte unterbreiten der Bezugsstelle Anträge für Beiträge. Die Gesuche sind jeweils per 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober einzureichen.	434/2024
5	14. August 2024	Art. 8 Abs. 2 lit. b	ergänzt	b. geplanter Anlass/Aktivität	434/2024
6	14. August 2024	Art. 8 Abs. 3	geändert	³ Die Bezugsstelle prüft die Gesuche und unterbreitet diese dem Stadtrat zum Entscheid.	434/2024
7	14. August 2024	Art. 9	neu		434/2024